

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D455**

BEZIRK: HARBURG STADTHEIL: HARBURG

PLANBEZIRK: BREMER STRASSE - WILSTORFER STRASSE - KRUMMHOLZBERG.

LP4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

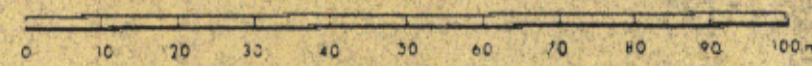
Flächen öffentlicher Nutzung

- | bleibende | neue | |
|-----------|------|------------------------------|
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | |
|--|-----------------|
| | Wohngebiet |
| | Mischgebiet |
| | Geschäftsgebiet |
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- | | |
|--|--------------------------|
| | Flächen für Läden |
| | Durchfahrten |
| | Arkaden bzw. Durchgänge |
| | Einstellplätze |
| | Erdgeschossige Garagen |
| | Garagen unter Erdgleiche |
| | Vorhandene Baulichkeiten |
- mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichgaragenordnung

Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt
Hamburg den 28.1.1958
Vermessungsamt - V43

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg den 15. FEB. 1961
[Signature]
Techt. Direktor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 2
Bau 34 10 03

Archiv

Mr. 70 12

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 27. JAN. 1961
(GVBl. 1961 Seite 21)
In Kraft getreten am 7. FEB. 1961

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Durchführungsplan D 455

- Erläuterungen -

Bezirk: Harburg, Stadtteil Harburg
Planbezirk: Bremer Strasse - Wilstorfer Strasse - Krummholzberg

1. Vorbemerkung

Im Planbezirk des Durchführungsplans D 455 liegt ein Teil des Geschäftszentrums Harburgs entlang der Wilstorfer Strasse und der Lüneburger Strasse. Der grösste Teil dieser Strassen soll vom Kraftfahrzeugverkehr freigehalten werden. Der Fahrverkehr wird dann um das Zentrum herumgeleitet werden.

2. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

3. Besondere Vorschriften

3.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

3.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.24 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m.

3.3 An der Wilstorfer Strasse und der Bremer Strasse sind Gehwegüberfahrten nicht zulässig. Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind so einzurichten, dass sie als gemeinsame Verkehrsflächen für die angrenzende Bebauung genutzt werden können.

Soweit erforderlich, werden Dienstbarkeiten begründet.

3.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

3.5 Die Strassenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

4. Massnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplanes

4.1 Es können Massnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Massgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

4.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 1 5. FEB. 1961

Haare
Technischer Inspektor